

Berliner Gesetz
„Gutes Leben im Alter“
Altenhilfestrukturgesetz
Landesseniorenbeirat Berlin
19. Januar 2022

RA Prof. Dr. Thomas Klie
Berlin

Zielsetzungen

- ▶ Verantwortung für Bedingungen guten Lebens älterer Menschen auf Landes- und Bezirksebene einlösen
- ▶ Gesellschaftliche Rollen älterer Menschen und Altersbilder differenzieren
- ▶ Lebenslagen spezifische Einschränkungen kompensieren
- ▶ Menschenrechte gewährleisten, Demütigungen vermeiden
- ▶ Verlässliche Strukturen in allen Sozialräumen wohlfahrtspluralistisch sichern oder verbessern
- ▶ Care und Case Management-Systeme aufbauen
- ▶ Governance-Strukturen qualifizieren
- ▶ Innovationen fördern
- ▶ Demokratische Resilienz sichern
- ▶ Leitbild der Caring Community verankern

Befund

- ▶ Bundesweit, aber auch im Land Berlin höchst unterschiedliche Umsetzung der sich aus § 71 SGB XII ergebenden Aufgaben und Leistungsverpflichtungen
- ▶ Die für die Lebenslagen älterer Menschen relevanten Rahmenbedingungen lassen sich nicht nur mit den Aufgaben und Leistungen aus § 71 SGB XII beeinflussen. Dies hatte bereits der 7. Altenbericht deutlich gemacht. Aus diesem Grunde sind auf Landesebene die Regelungen in dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII mit anderen landesrechtlichen Regelungen zu verzahnen.
- ▶ Eine Berliner Konzeption für die sog. „Altenhilfe“ ist querschnittlich hinsichtlich der betroffenen Ressorts anzulegen und hat die Bezirke in die Lage zu versetzen, ihren sozialraumbezogenen Gestaltungsaufgaben für Bedingungen guten Lebens im Alter nachkommen zu können.

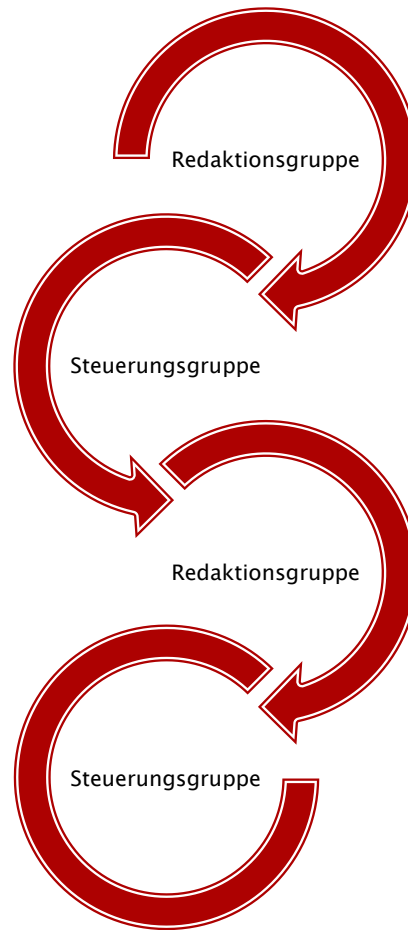
Grundlage: § 71 SGB XII

- (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.
- (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
 3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
- (4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.
- (5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt: Bedingungen guten Lebens

- ▶ Ausgangspunkt einer Berliner Kodifikation zur Altenhilfe ist das von Martha Nussbaum abgeleitete Bild der „Bedingungen guten Lebens“.
- ▶ Es reflektiert die für den Menschen existentiell bedeutsamen Dimensionen der Lebensgestaltung.
- ▶ Es setzt auf Befähigung älterer Menschen und der Netzwerke, in denen sie leben, ein an eigenen Präferenzen orientiertes Leben gestalten zu können.

Arbeitsweise





RG = Redaktionsgruppensitzung

SG = Steuerungsrundensitzung

Schwachstellen

- ▶ Die individuellen und kollektiven **Rechtsansprüche** sind in der Bevölkerung, aber auch in der Berliner Verwaltung und auf Bezirksebene weitgehend unbekannt und werden in keiner Weise konsequent umgesetzt. In der Praxis haben die Senatsverwaltung für Finanzen und die bezirklichen Finanzstadträte die Soll-Vorschrift des § 71 SGB VII als freiwillige Leistungen definiert und entsprechende Einsparungen vorgenommen.
- ▶ **Mindeststandards** der infrastrukturellen Ausstattung und der Leistungsgewährung wurden nicht formuliert und die finanziellen Voraussetzungen bewusst nicht geschaffen. Die Folge ist u. a. eine höchst unterschiedliche und insgesamt unvollkommene Umsetzung des § 71 SGB XII auf Landes- und insbesondere auf bezirklicher Ebene.
- ▶ Die in § 71 SGB XII in besonderer Weise herausgestellten **Beratungsansprüche** und Beratungsstrukturen sind nicht in einer vergleichbaren Weise und Qualität im Land Berlin und den Bezirken verfügbar.
- ▶ Eine landesübergreifende **Steuerung** der Altenhilfe findet nicht statt, da die Altenhilfe unterschiedlichen Senatsverwaltungen zugeordnet ist und die rechtlichen Möglichkeiten zur landesweiten Steuerung nicht genutzt wurden.
- ▶ Besonders eklatant ist der Befund, dass in § 71 SGB XII niedergelegte Leistungen für ältere Menschen so gut wie nicht gewährt werden.
- ▶ Zu beklagen ist weiterhin, dass die **Zuordnung der Aufgaben** der Altenhilfe auf bezirklicher Ebene höchst uneinheitlich erfolgt. Das Gleiche gilt für die Einlösung der Infrastrukturverantwortung etwa für Freizeitangebote für ältere Menschen.
- ▶ Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit gesehen, im Sinne der Empfehlung des Siebten Altenberichtes der Bundesregierung die Programmatik des § 71 SGB XII und dort vorgesehenen Strukturen und Leistungen im Land Berlin als **Pflichtleistungen** verbindlich zu regeln und dies in einer Weise, die anschlussfähig ist an andere für ältere Menschen relevanten Regelungsbereiche.

Strukturierung der Diskussion und Regelungsebenen



Integrierte Beratung

Sozialrechtliche Beratung

- § 14 SGB I
- §§ 42 ff, 61 ff, 70, 72, 73 SGB XII
- Einschlägiges Leistungsrecht SGB V, XI, IX

Lebenslagen spezifische Beratung

- Wohnen
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Pflege
- Bestätigung
- Gesundheit
- Sicherheit, pp

Beratung gem. § 71 SGB XII

Beratung in Notlagen, § 18 SGB XII

- Bekanntwerden einer Bedarfs- bzw. Notlage
- Begründung Fallverantwortung
- Ggf aufsuchende Beratung

Beratung in Kooperation

- Pflegestützpunkte
- Pflegeberatung
- Verbraucherschutz
- VdK
- Polizei
- Betreuungsbehörde, pp

Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“ – Altenhilfestrukturgesetz Berlin –

Artikelgesetz

Altenhilfestrukturgesetz

AG-SGB XII
§ 8a Altenhilfe

Änderung des
Bezirksverwaltungs-
gesetzes

Änderung des
Berliner
Mobilitätsgesetzes

Änderung des
Gesetzes über
Selbstbestimmung
und Teilhabe in
betreuten
gemeinschaftlichen
Wohnformen

Gesetz zur Planung
und Finanzierung
von Pflege-
einrichtungen vom
19. Juli 2002,
zuletzt geändert
durch ...

Änderung des
Gesetzes zur
Stärkung der
Mitwirkungsrechte
der Seniorinnen
und Senioren am
gesellschaftlichen
Leben in Berlin

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 (GVBl, S. 467) zuletzt geändert mit Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl, S. 602) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird eingefügt:

§ 8a Altenhilfe

Ältere Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, haben Anspruch auf und kommen in den Genuss von Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII nach den nachfolgenden Absätzen.

(1) Ältere Menschen haben ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen insbesondere Anspruch auf Beratung:

- bei Bekanntwerden einer individuellen Notlage zur Gewährleistung notwendiger Hilfen,
- im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe, bürgerschaftlichen Engagement und politischer Mitwirkung,
- im Zusammenhang mit Fragen nach geeignetem Wohnraum und Wohnraumanpassung,
- im Vor- und Umfeld der Pflege,
- zu Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention,
- zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
- im Zusammenhang mit der Koordination und Vernetzung von Hilfen im Zusammenhang mit der Anwendung von Sozialgesetzbüchern.

(2) Diese findet in enger Zusammenarbeit mit anderen für die Aufklärung, Beratung und Unterstützung zuständigen Stellen statt.

Im Bedarfsfall besteht ein Anspruch auf aufsuchende Beratung und einen präventiven Hausbesuch.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

(3) Ältere Menschen haben nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über den Leistungskatalog zur Altenhilfe im Land Berlin gemäß § 7 Absatz 1 insbesondere Anspruch auf:

➤ **laufende Leistungen der Altenhilfe.**

Zu diesen gehören insbesondere:

- Hilfen bei einzelnen Verrichtungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen für Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2.
- Hausnotruf
- Fuß- und Handpflege
- Sonstige laufende Altenhilfe;

➤ **einmalige Leistungen der Altenhilfe, insbesondere**

- Begleit- und Mobilitätshilfen
- Technische Ausstattung zur Kommunikation und Information (Fernsehgerät, Laptop pp
- Kurzfreizeiten,
- Leistungen zur altersgerechten Wohnraumanpassung
- altersbedingte Mehraufwendungen bei Umzügen, z. B. Hilfen beim Ein- und Auspacken
- sonstige einmalige Altenhilfe.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

(4) Sozialkommissionen in den Bezirken

Die Bezirksverordnetenversammlungen berufen Ehrenamtliche in Sozialkommissionen. in Verwaltungsvorschriften gem. § 7 werden die Ziele, die Aufgaben und die Standards für die Ausstattung und für die Finanzierung der Sozialkommissionen festgelegt.

(5) Begegnungsstätten

Älteren Menschen in Berlin ist der Zugang zu Begegnungsräumen (z. B. in Freizeitstätten, Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäuser) in ihrer jeweiligen Bezirksregion zu gewährleisten. Dabei soll nach Möglichkeit eine generationen- und zielgruppenübergreifende Zusammenarbeit erfolgen. In einer Verwaltungsvorschrift gem. § 7 werden die Grundsätze für die Vorhaltung und Finanzierung von Seniorenfreizeitstätten je Bezirksregion bestimmt.

(6) Planungs- und Koordinierungsaufgaben

Die Bezirke erstellen unter Beteiligung der bezirklichen Seniorenvertretung und nach Befragungen der älteren Menschen zu Beginn der Legislaturperiode eine bedarfsorientierte und sozialraumbezogene Altenhilfeplanung und berichten am Ende der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung über den Stand deren Umsetzung. Die Altenhilfeplanung ist mit der Gesundheits- und Pflegeplanung sowie anderen für die Belange älterer Menschen bedeutsamen Planungsvorhaben auf Landes- und Bezirksebene abzustimmen. Für die Aufgaben der Altenhilfe auf Bezirksebene wird ein Amt oder Organisationseinheit für Altenhilfe gebildet.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

(7) Seniorenpolitische Leitlinien mit Maßnahmenkatalog

Spätestens ein Jahr nach Beginn jeder Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses werden seniorenpolitische Leitlinien mit einem Maßnahmenkatalog nach Beteiligung der Bezirke und der Seniorenmitwirkungsgruppen und Anhörung der Sozialverbände durch den Senat beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dem Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen ist jährlich über den Umsetzungsstand zu berichten.

(8) Struktur der Altenhilfe

Für die Aufgaben auf Landesebene wird ein Altenhilfereferat bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gebildet, welches die mit der Altenhilfe im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Inhalte bearbeitet, koordiniert und steuert sowie mit den Ämtern für Altenhilfe in den Bezirken eng zusammenarbeitet.

(9) Finanzierung der Altenhilfe

Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII ist eine bundesgesetzlich definierte Leistung, deren Umfang ab der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin bezogen auf die Einwohnerzahl wesentlich erhöht wird. Grundlage dafür sind die bisher vorhandenen Leistungsangebote im Land Berlin, die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Leistungen und Aufgaben und insbesondere der nach Absatz 3 für das Land und die Bezirke unter Berücksichtigung der seniorenpolitischen Leitlinien sowie der fortentwickelten Angebote aller Leistungsträger erstellte Leistungskatalog. Die Altenhilfe wird in der Globalsummenzuweisung für die Bezirke zusammen mit den anderen Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII besonders ausgewiesen. Die Bezirke haben die landeseinheitlichen Standards der Altenhilfe sicherzustellen. Im Haushaltskapitel der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erfolgt eine Gesamtdarstellung aller Leistungen der Altenhilfe des Landes und der Bezirke unter der verwendeten Funktionskennzahl.

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Berlin

- ▶ Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Berlin vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- ▶ 1. ...

Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

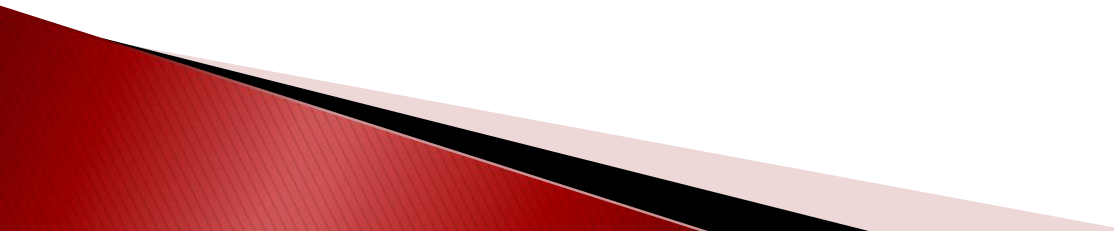
Das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 2 werden nach den Worten „Die besonderen Schutzbedürfnisse“ die Worte „von älteren Menschen sowie“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „die Sicherungen der Bedürfnisse“ die Worte „von älteren Menschen sowie“ eingefügt.
3. In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Bei der Aufstellung des StEP Mobilität und Verkehr sind die in Berlin maßgeblichen Vertretungen oder Verbände für die Wahrnehmung der Interessen der älteren Menschen und der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einzubeziehen.“
4. In § 17 Absatz 3 sind nach den Worten „von Kindern dienen“ ein Komma und die Worte „3. der Herstellung der Wegesicherheit von älteren Menschen und von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen“ einzufügen.
5. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitseinrichtungen“ ein Komma und die Worte „Altenbegegnungsstätten“ eingefügt.
6. In § 29 Absatz 9 Satz 2 werden an Stelle des Wortes „Der“ die Worte „Die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin sowie“ eingefügt.

Änderung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen

Das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die bezirkliche Seniorenvertretung ist anzuhören“. Die Sätze 2 und drei werden die Sätze 3 und 4.



Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen vom 19. Juli 2002, zuletzt geändert durch ...

Das Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen vom 19. Juli 2002, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „Bei der Aufstellung des Landespflegeplans werden die Bezirke sowie die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin beteiligt.“

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

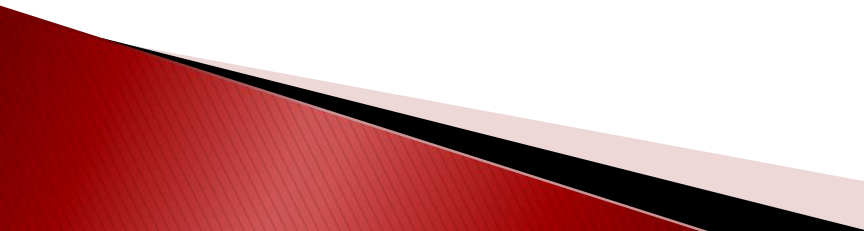
Ausschuss für Altenhilfe

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet einen Ausschuss für Altenhilfe, an dem Bürgerdeputierte mitwirken.

(2) Der Ausschuss für Altenhilfe befasst sich mit allen Angelegenheiten älterer Menschen im Bezirk, insbesondere mit

1. der Weiterentwicklung der Strukturen der Altenhilfe,
2. der Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen für ältere Menschen,
3. der Förderung des Engagements und der Selbsthilfe älterer Menschen,
4. der Förderung der Mobilität und des Lebens in der Gemeinschaft und
5. der Umsetzung der Seniorenpolitischen Leitlinien.

(3) Das Nähere regelt eine Verordnung.“

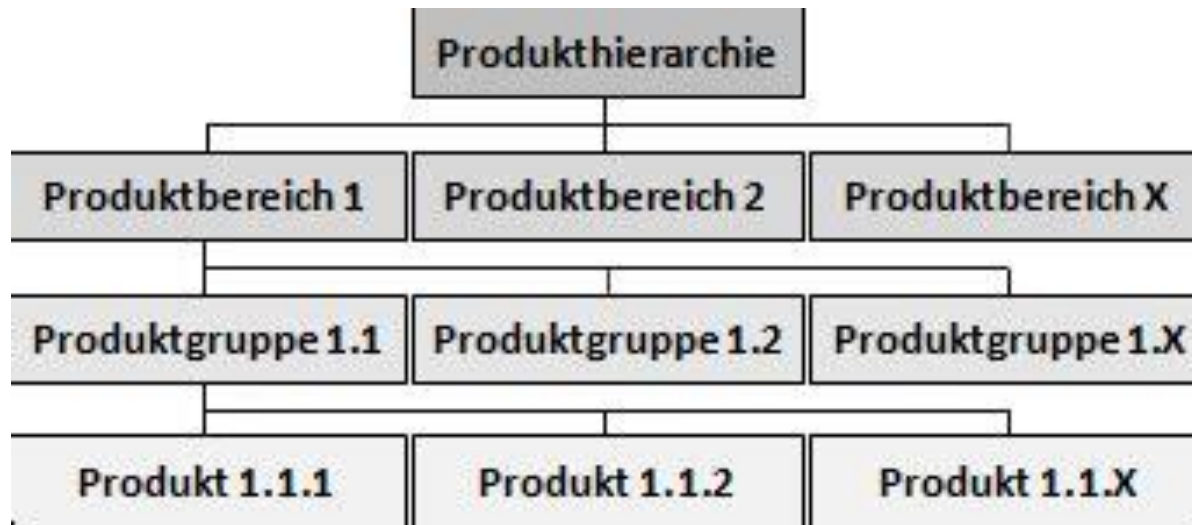


Artikelgesetz „Gutes Leben im Alter“



Arbeit an exemplarischen Produktplänen

Altenhilfe



Beispiel: Produktplan Integrierte Beratung

Produktblatt

Version: 25/2021

Stand: 01.01.2021

Produkt: 80002	Altenhilfe – Integrierte Beratung und Koordination	
	Kurzbezeichnung (Profiskal): Altenhilfe – „Integrative Beratung“	
Produkt-Gruppe:	5079 Generationsspezifische Angebote	Produkt-Bereich: 1032 Soziale Dienste, Angebote, Einrichtungen und Betreuungsbehörde
Fachgebiet:	39 Soziales Soziale Dienste und Angebote	
Produktempfängerkreis: Extern	Produkte mit Transferbezug:	
voraussichtliche Finanzierung: Budgetierbar		
Bezugsgröße: Anzahl der beratenen Personen		

1 Produktdefinition

Produktbeschreibung:

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Eine Schlüsselrolle kommt bei der Umsetzung des § 71 SGB XII neben dem Monitoring und der Vorhaltung einer unterstützenden Infrastruktur der Beratung und Unterstützung im Einzelfall zu (§ 71 Abs. 4 SGB XII). Diese soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden.

Die Beratung gemäß § 71 SGB XII ist Aufgabe der Bezirke. Sie ist konzeptionell als integrierte Beratung auszugestalten. Sie hat sich auf alle relevanten Gruppen älterer Menschen und alterstypische Lebenslagenprobleme zu beziehen. Die bezirkliche Altenhilfe arbeitet mit anderen

Beispiel Produktplan: Leistungskatalog

Produkt:	Kurzbezeichnung (Profiskal): Leistungskatalog der Altenhilfe nach § 71 SGB XII		
Produkt-Gruppe:		Produkt-Bereich:	1032 Soziale Dienste, Angebote, Einrichtungen und Betreuungsbehörde
Fachgebiet: 39 Soziales Soziale Dienste und Angebote			
Produktempfängerkreis:		Produkte mit Transferbezug:	
voraussichtliche Finanzierung:			
Bezugsgröße:			

1. Produktdefinition

Produktbeschreibung:

Altenhilfe laufend

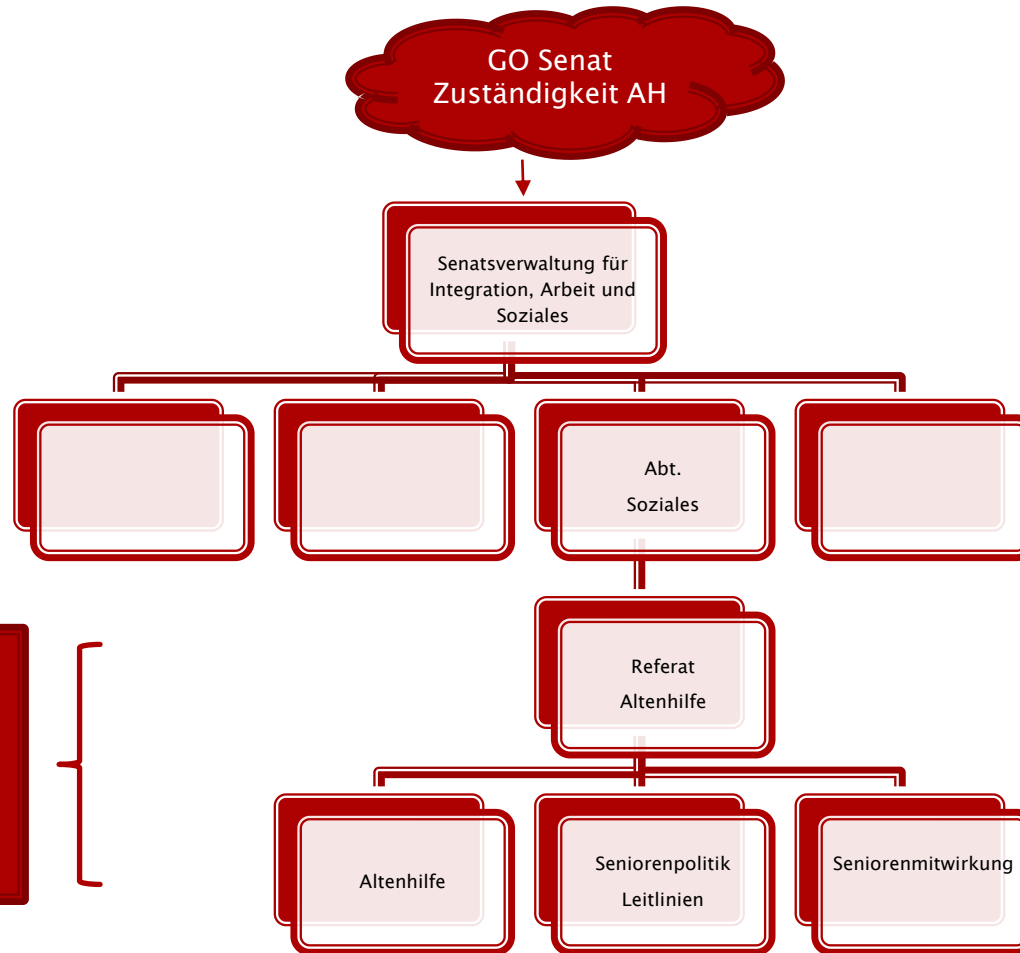
Hilfen bei einzelnen Verrichtungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen für Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2

• Voraussetzung:

o Bei Leistungsberechtigten, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet worden sind, ist zu prüfen, ob die bestehenden Bedarfe durch den Entlastungsbeitrag nach § 45b SGB XI bzw. § 66 SGB XII gedeckt werden können. Sofern ein darüberhinausgehender ungedeckter Bedarf besteht, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ergänzende Hilfestellung nach anderen Vorschriften vorliegen. Dies gilt auch für Hilfebedürftige, die den Entlastungsbetrag nach § 28a Abs.2 SGB XI i.V.m. § 45b SGB XI bzw. § 66 SGB XII im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten bereits (anderweitig) einsetzen.

o Werden darüber hinaus Hilfen bei einzelnen Verrichtungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Zuständigkeiten und Gesetzesstrukturen auf Landesebene



Neu:

- Benennung
- einheitliche Zuständigkeit
- Bestimmung in GO
- eigenes Referat
- ...

Zuständigkeiten

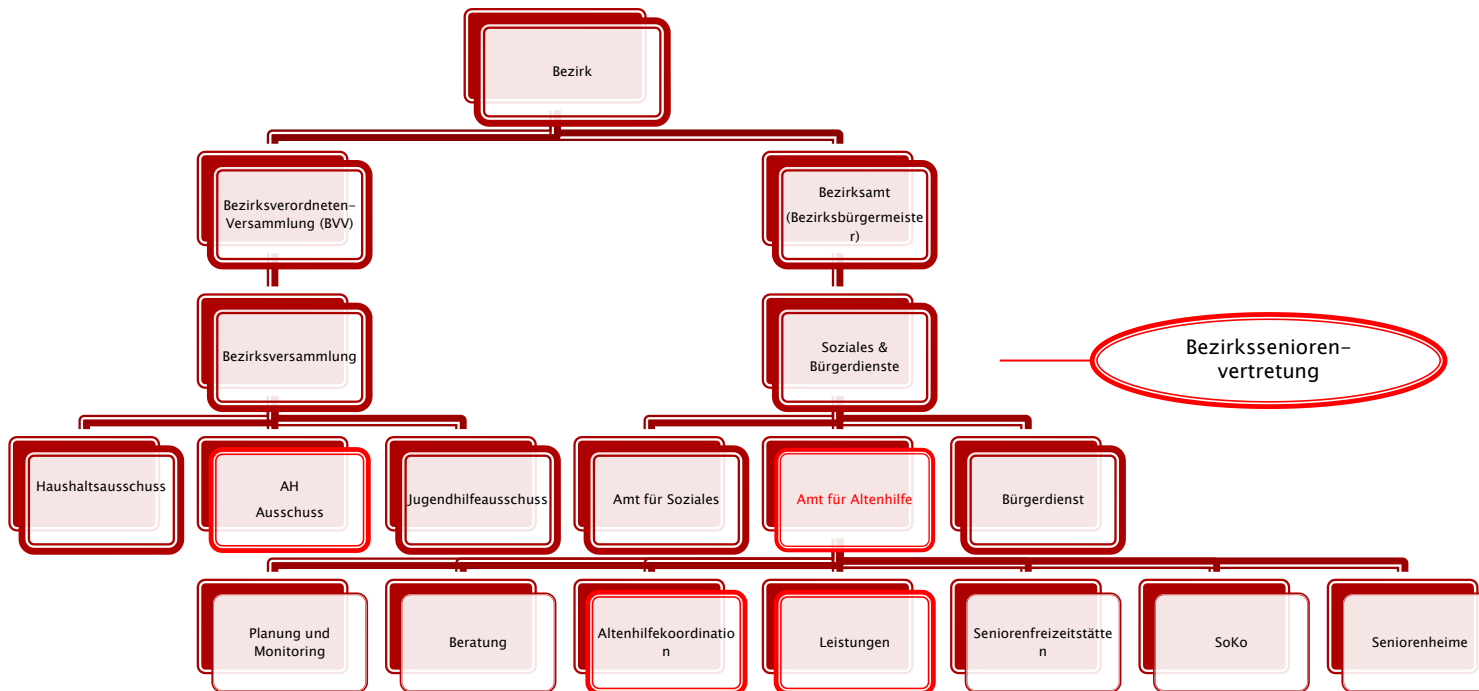
- Gesamtstädtische Steuerung
- ...
- ...
- ...

Zuständigkeiten und Gesetzesstrukturen auf Bezirksebene

- einheitliche Orga
- eigenes Amt
- Pflichtausschuss
- ...

Bezirksverwaltungsgesetz

- Amt für Altenhilfe
- Altenhilfeausschuss (Zusammensetzung)



Eckpunkte für eine Koalitionsvereinbarung für die nächste Legislaturperiode des Berliner Abgeordnetenhaus



Gut leben im Alter in Berlin (1)

Die Koalition wird die Seniorenpolitischen Leitlinien konsequent umsetzen und Leistungen der Altenhilfe verbindlicher ausgestalten und verstetigen. Zu diesem Zwecke will sie ein Artikelgesetz „Gutes Leben im Alter“ auf den Weg bringen.

Ziel ist es, dazu beizutragen, dass alte Menschen selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe und demokratischen Mitgestaltung der Stadtgesellschaft gestärkt wird.

Zentrale Bestandteile dieses Gesetzes werden zum einen

- ▶ Bestimmungen im Berliner SGB XII–Ausführungsgesetz zu § 71 SGB XII sein, in dem geregelt ist, dass die Altenhilfe dazu beitragen soll, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken, und zum anderen
- ▶ der Aufbau einer entsprechenden Verwaltungs– und Altenhilfeinfrastruktur sein.

Darüber hinaus gilt es

- ▶ Gesundheitsförderliche Strukturen zu stärken und Aktivitäten, die zur Gesunderhaltung und Lebensqualität beitragen, zu fördern,
- ▶ das Engagement älterer Bürger*innen zu würdigen, sozialraumorientiert zu stärken und
- ▶ Voraussetzungen für die Mobilität älterer Menschen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Gut leben im Alter (2)

Die Seniorenpolitischen Maßnahmen werden konsequent sozialraumorientiert ausgerichtet. Auf generationsübergreifende Strukturen soll hingewirkt und die Ziele der Integration, der Pluralität der Stadtgesellschaft und der Förderung der Partizipation verfolgt werden.

Mit Blick auf vulnerable ältere Berliner*innen gilt es suffiziente und Beratungsstrukturen zu qualifizieren.

Die Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Altenhilfe werden näher beschrieben und zu Pflichtaufgaben der Bezirke gemacht.

In der Senatsverwaltung für Soziales wird ein federführendes Referat für Altenhilfe eingerichtet, dessen Aufgabe es u.a. ist, seniorenpolitische Leitlinien und Maßnahmen fortzuschreiben und ihre Umsetzung zu begleiten.

Die Bezirksverordnetenversammlungen werden verpflichtet, Ausschüsse für Altenhilfe einzurichten.

Die Bezirksverwaltungen erhalten Ämter für Altenhilfe. Bei ihnen werden bisher schon wahrgenommene Aufgaben zusammengeführt, erweitert und verstärkt: Sie erbringen oder vermitteln die Leistungen der Altenhilfe und verzahnen sie mit den Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Sie arbeiten mit Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft – auch generationsübergreifend – zusammen und unterstützen sie.

Die Koalition wird den Ämtern für Altenhilfe die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Mittel zur Verfügung stellen.

KOA

- ▶ **"In einem Dialogprozess mit Seniorengruppen erarbeitet die Koalition ein Altenhilfestrukturegesetz auf Grundlage des § 71 SGB XII."**

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

